

# Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

## Flurbereinigung

# Liebenau

Landkreis Nienburg  
Verf.-Nr. 2740

## Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Flurbereinigung Liebenau .....	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	4
4. Planungsgrundsätze.....	7
4.1 Verkehrsanlagen .....	7
4.2 Ausbau des Wegenetzes und Neubau der Brücken .....	8
4.3 Gewässer .....	9
4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen .....	11
4.5 Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen .....	12
4.6 Trinkwasserschutz.....	13
4.7 Tourismus und Naherholung.....	14
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit .....	14

## 1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2021 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Liebenau als "Projekt Empfehlung, das zu einem verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll" enthalten. Die ursprüngliche Einleitung des Verfahrens war für das Jahr 2023 vorgesehen. Die geplante Einleitung wurde auf das Jahr 2021 aufgrund geänderter finanzieller Rahmenbedingungen vorgezogen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase<sup>1</sup> wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 11 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 10 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum März 2019 bis März 2021. Die untere Naturschutzbehörde, der ULV „Große Aue“ und die Gemeinde Liebenau wurden intensiv beteiligt. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Liebenau beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Liebenau erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte am 10.03.2021.

## 2. Ziele der Flurbereinigung Liebenau

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Liebenau werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

### **Ziele des Verfahrens:**

#### **Agrarstrukturelle - Landwirtschaftliche Ziele:**

Aufgrund der vielfältigen, gegenseitigen Verflechtung der landwirtschaftlichen Betriebe steht das Projekt LIEBENAU im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt BINNEN (2709).

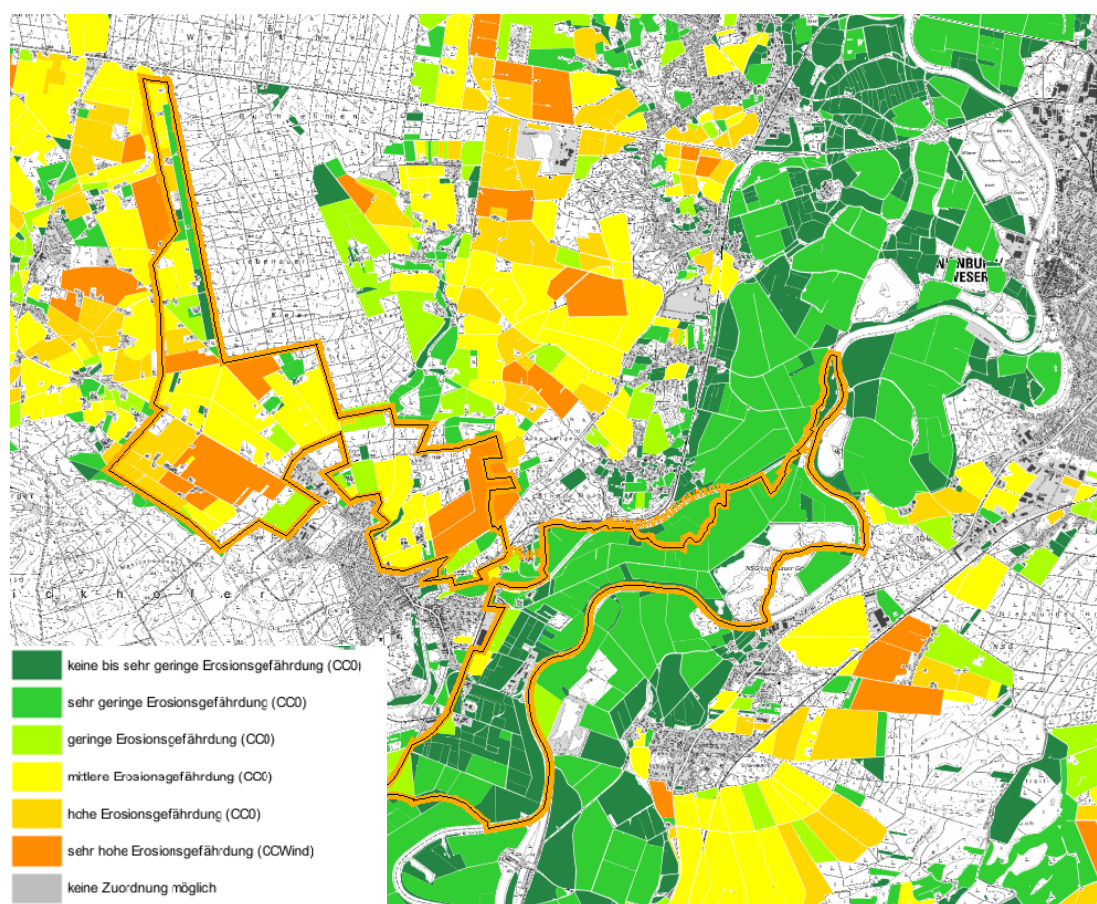
Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt. Es überwiegt eine ackerbauliche Nutzung. Die Flächenstrukturen sind durch eine hohe Zersplitterung, geringe Flächengrößen und ungünstige Flächenformen gekennzeichnet.

Während das östliche Verfahrensgebiet durch bindige Böden (Marsch) geprägt ist, zeichnet sich das Gebiet nordwestlich der Landesstraße 351 durch leichte Böden auf kupiertem Gelände aus. Das LBEG hat diesen Bereich in großen Teilen als stark von Winderosion gefährdet eingestuft. (siehe Abbildung zur Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind)

Ziel ist es, die Landwirtschaft im Gebiet als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern. Hierzu sind durch Maßnahmen der Bodenordnung unter Einhaltung der ökologischen Zielsetzungen die landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Siedlungsbereiche und den für Natur und Landschaft bedeutsamen Bereichen zu sichern. Es sind neuzeitliche, an die Geländestruktur angepasste Strukturen zu schaffen, die u.a. die Gefahr von Winderosion mindern.

---

<sup>1</sup> vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -



Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind<sup>2</sup>

Das ländliche Wegenetz ist marode und entspricht in keiner Weise den heutigen Anforderungen. Durch Aufhebung nicht mehr erforderlicher Wege sowie durch Ausbau und Verstärkung der verbleibenden Wege sollen Strukturen geschaffen werden, die den neuzeitlichen, vielfältigen Nutzungsansprüchen genügen.

Besondere Bedeutung kommt der Erneuerung der Brücken über die Große Aue zu. Die Brücken, die eine lichte Weite von 26,0 m haben und auf 12 to (Bergstraße) bzw. 16 to (Arkenberg) beschränkt sind, erschließen die hochproduktiven Marschböden zwischen Großer Aue und Weser.

Die einzige, den heutigen Anforderungen entsprechende Brücke über die Große Aue befindet sich im Zuge der L 351 in der Ortslage Liebenau. Die Brücken sind dringend zu erneuern.

#### **Ökologische Ziele:**

Das FFH/NSG Liebenauer Gruben, in Teilen das NSG "Wellier Schleife/ Staustufe Landesbergen" und die LSG "Weserkuhle-Kaiserberg", "Auetal unterhalb Liebenau" und "Wesermarsch" liegen im Projektgebiet. (Karte s.h. 4.4.)

Die Große Aue, ein prioritäres Gewässer WRRL bzw. der Gewässerallianz Niedersachsen, quert von Südwest nach Nordost das Gebiet. Das Gewässer ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg".

Die Schutz- und Entwicklungsziele des ULV Große Aue sollen durch Maßnahmen der Bodenordnung (Rücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung, Bereitstellung von Flächen zur Biotopgestaltung) unterstützt werden. Als Grundlage für die erforderlichen Maßnahmen soll die im Verfahren STRÖHEN-SÜD (2677) erstellte Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Fließgewässerökologie an der Großen Aue herangezogen werden.

Beim Rohrbach, im nordwestlichen Projektgebiet, der ebenfalls zum ULV Große Aue gehört, soll entsprechend des GEPL, durch Umgestaltung und Zulassung eigendynamischer Entwicklung, die

<sup>2</sup> <https://nibis.lbeg.de/net3/public/ikxcms/default.aspx?pgid=514>

Strukturvielfalt und Habitatqualität erhöht und nach Möglichkeit die ökologische Qualität durch Laufverlegung, Profilumgestaltung und Kieseinbau erheblich gesteigert werden. Die Profilgestaltung würde zudem eine extensive Unterhaltung bei gleichzeitig erhöhter hydraulischer Leistungsfähigkeit ermöglichen.

Auch beim Winterbach, ein weiteres prioritäres Gewässer am nordwestlichen Rand des Gebietes, sollen die Voraussetzungen für die Gewässerentwicklung geschaffen werden.

Im Gebiet liegen sechs Entwicklungskorridore des Biotopverbundkonzeptes des Landschaftsrahmenplanes. Mit Mitteln der Bodenordnung sollen die Vorhaben zum Biotopverbund unterstützt werden.

Das vom Land verfolgte Ziel des sog. Nds. Weges hat u. a. festgelegt, 10 % der Offenlandfläche in den Biotopverbund zu überführen. Des Weiteren sollen alle Gewässer breitere Gewässerrandstreifen erhalten. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit Hilfe des Landmanagements diese Ziele unterstützen und die flächenbeeinflussenden Auswirkungen auf die einzelnen Grundstückseigentümer minimieren.

#### **Weitere Ziele:**

Die Harzwasserwerke und der KV Wasserwirtschaft Nienburg betreiben je ein Wasserwerk und mehrere Trinkwasserbrunnen im Planungsgebiet. Bodenordnerisch sollen die Brunnenstandorte geschützt und Maßnahmen des Trinkwasserschutzes unterstützt werden.

Bei der Konzeption des Wegenetzes sollen die Belange des Fahrradtourismus besondere Berücksichtigung finden, um die Attraktivität der westliche der Weser durch das Gebiet führenden Alternativroute zu erhöhen.

#### **Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes**

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Liebenau als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Liebenau und beinhaltet im Wesentlichen die Gemarkung Liebenau fast vollständig außer der Ortslage. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.588 ha.

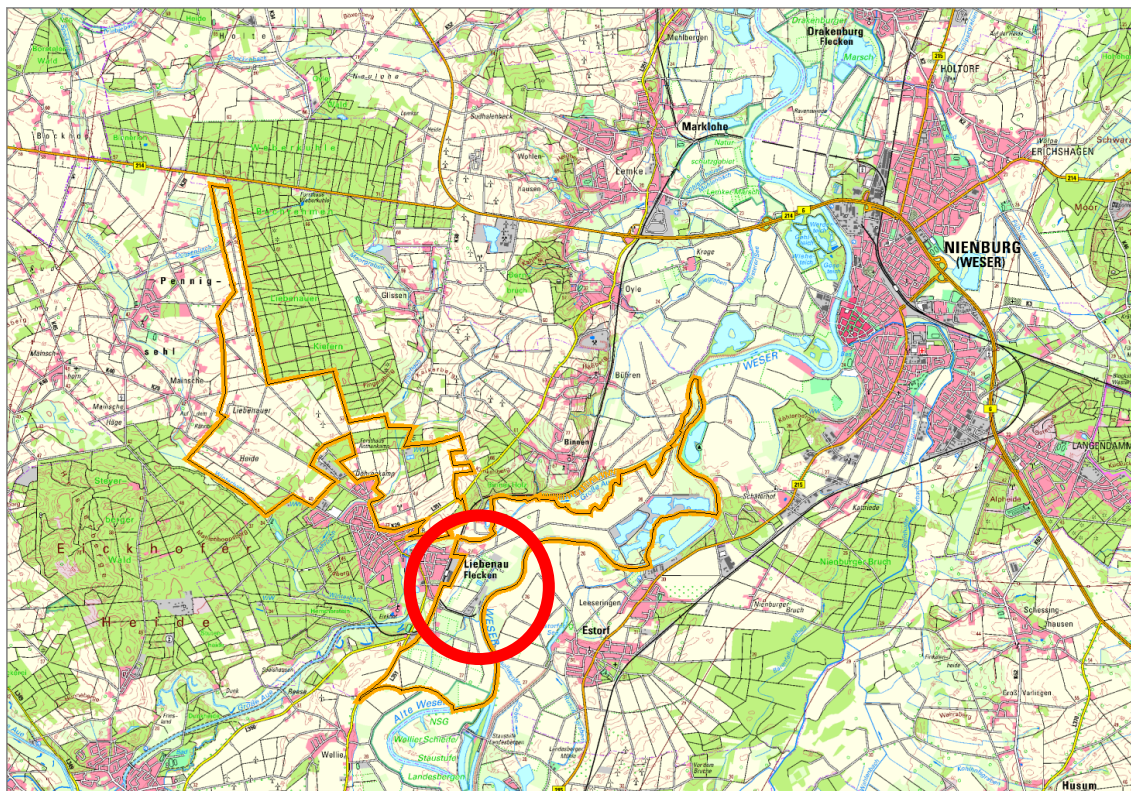
### **3. Lage des Flurbereinigungsgebietes**

Das Planungsgebiet liegt ca. 10 km südwestlich von Nienburg (Weser) auf der westlichen Seite der Weser. Die Große Aue, ein prioritäres Gewässer WRRL bzw. der Gewässerallianz Niedersachsen, quert von Südwest nach Nordost das Gebiet. Das Gewässer ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" und mündet im Planungsgebiet in die Weser.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die L 351 gewährleistet. Über diese werden die B 214 bzw. B 6 und B 215 erreicht

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Während das östliche Verfahrensgebiet durch bindige Böden (Marsch) geprägt ist, zeichnet sich das Gebiet nordwestlich der Landesstraße 351 durch leichte Böden auf kupiertem Gelände aus.

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich naturräumlich mit dem nördlich der Großen Aue gelegenen Teil in der Region der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Das Flurbereinigungsgebiet südlich der Großen Aue liegt in der Region Weser-Aller-Flachland.



### 3.1 Lage des Gebietes gem. Regionales Raumordnungsprogramm 2003 Auszug aus dem RROP (Beschreibende Darstellung)<sup>3</sup>

#### D 2.1.03

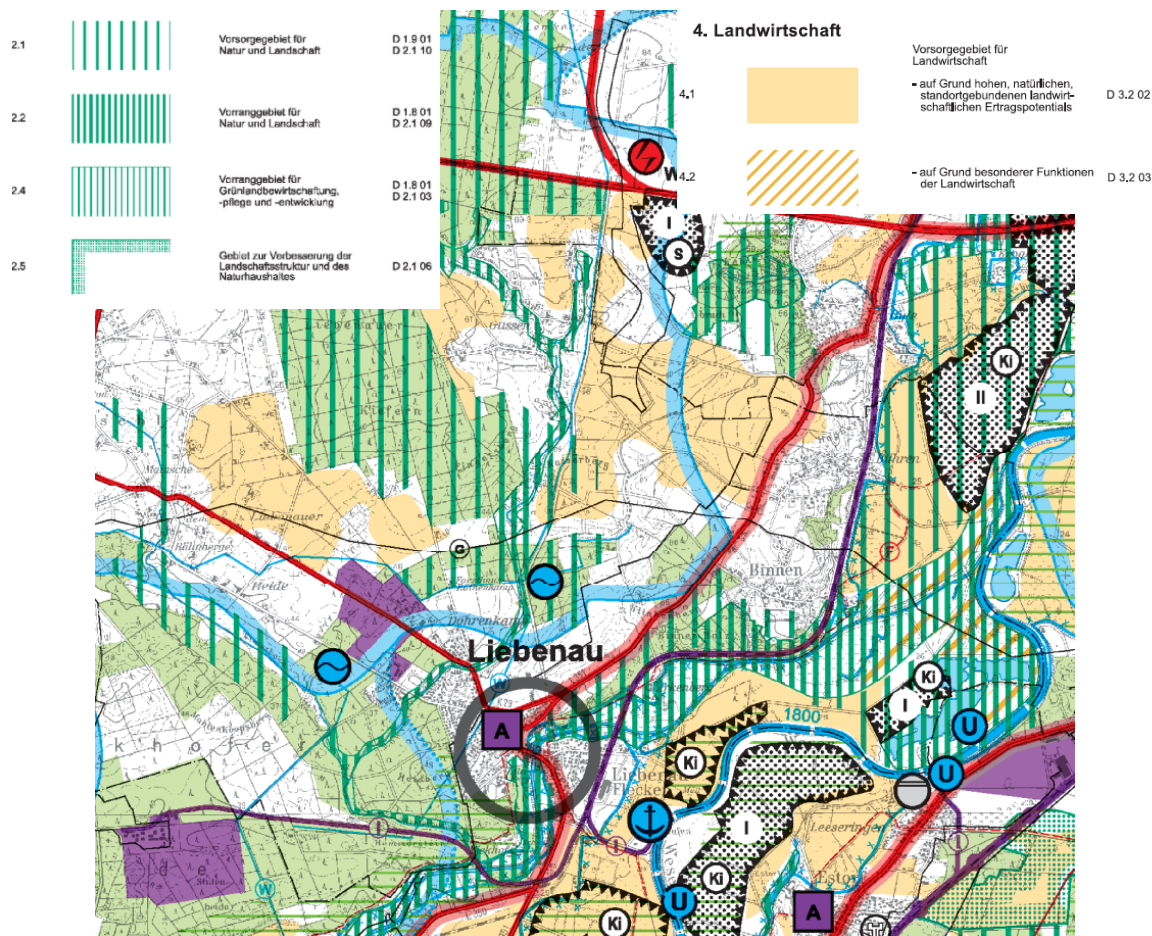
Durch den Aufbau eines kreisweiten Biotopverbundsystems soll die langfristige Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl gewährleistet werden. Ein Baustein dafür ist die Festlegung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in der Zeichnerischen Darstellung. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für die räumliche Entwicklung der für die betreffenden Flächen ökologisch relevanten umliegenden Landschaftsteile (Pufferzonen).

	Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung	D 3.9.1.07
	Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung	D 3.9.1.06
	Wasserwerk	D 3.9.1.05
	Fernwasserleitung	D 3.9.1

#### D 3.9.1.06

Als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung werden die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Grundsätzlich sollen die Einzugsgebiete aller bestehenden Wassergewinnungsanlagen als Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.

<sup>3</sup> <https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/planen-bauen/regionalplanung/regionales-raumordnungsprogramm/>



Auszug aus dem RROP 2003 – Zeichnerische Darstellung

Auszug des RROP 2003 für den LK Nienburg/Weser - Begründung<sup>4</sup>

### Zu D 2.1

...

#### Fließgewässer

... Naturnahe Bachläufe sind im Landkreis nur noch in einzelnen Bachabschnitten vorhanden. Die wertvollsten Abschnitte finden sich in den folgenden Bachläufen:

- Rohrbach/Winterbach,
- Blenhorster Bach/Kreuzbach,
- Oberläufe von Graue und Bückener Mühlbach,
- Steinhuder Meerbach oberhalb von Rehburg sowie
- Alpe.

Das Bachsystem des Rohr- und Winterbaches ist dabei als Nebengewässer der Großen Aue entsprechend den Vorgaben des Fließgewässerschutzsystems Niedersachsen zu entwickeln. ...

<sup>4</sup> <https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/planen-bauen/regionalplanung/regionales-raumordnungsprogramm/>

## 4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

### 4.1 Verkehrsanlagen

Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich in Nienburg (14 km), Diepholz (36 km) und Minden (47 km).

Die Landstraße 351 verläuft durch Liebenau (Stolzenau-Marklohe). Über die L 351 kann die Bundesstraße B 6 (Hannover-Bremen) erreicht werden. Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn befindet sich an der A2 östlich in ca. 50 km Entfernung (Hannover-Heerenhausen) und an die A 1 befindet sich nördlich in ca. 55 km Entfernung die Anschlussstelle Bremen-Brinkum.

Das Wegenetz ist durch die Große Aue in zwei Gebiete getrennt, die durch insgesamt 4 Brücken (Brücke L351 in der Ortschaft Liebenau und insgesamt drei Brücken zwischen Liebenau und der Weser) miteinander verbunden werden. Drei Brücken (Nr. 1 – 3) sind konstruktiv auf 12 to. bis 16 to. beschränkt.

Im östlichen Bereich des Verfahrens wird die Marsch über den Leeseringer Weg vollständig erschlossen. Dieser mündet in der Ortschaft Liebenau auf die L 351.

Das Wegenetz im südlichen Bereich des Verfahrens ist geprägt durch Wirtschaftswege, die der engmaschigen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen. Diese münden ebenfalls auf die L 351 auf.

Im nördlichen Bereich des Verfahrens nimmt der Glisser Weg den Verkehr aus aufmündenden Wirtschaftswegen auf und dient gleichzeitig als Verbindungsstraße zwischen den Gemarkungen Liebenau und Binnen.

Im Nordwesten des Verfahrens sind die Pennigseher Straße, der Kuhlertweg sowie der Kleine und Große Heideweg überörtliche Verbindungsstraßen, die gleichzeitig den landwirtschaftlichen Verkehr der aufmündenden Wirtschaftswege aufnehmen.

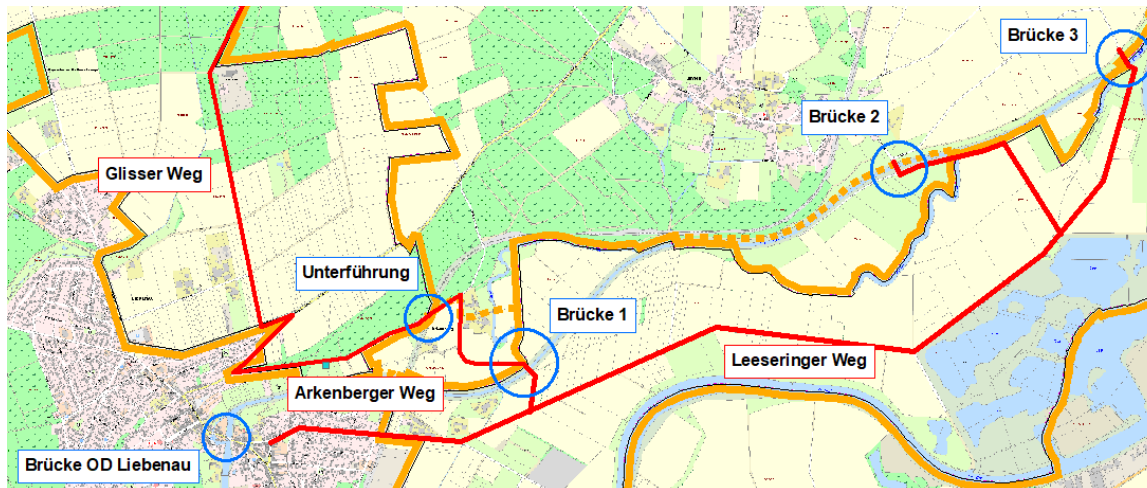
Der Große Heideweg erhält mit der E.Nr. 52 eine Änderung der Wegeführung, um die hohen Geschwindigkeiten nicht landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge zu unterbinden bzw. einzuschränken und den PKW Verkehr möglichst auf die dafür vorgesehenen Straßen zu lenken.

Eine besondere und bedeutende Erschließungsfunktion haben folgenden Wegeverbindungen und Bauwerke:

- Leeseringer Weg
- Arkenberger Weg
- Glisser Weg
- Brücken 1 und 2 über die Gr. Aue sowie die Unterführung

Große landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge können derzeit nicht die Unterführung nutzen, da die Durchfahrthöhe nicht den Anforderungen entspricht. Die Flächen in der Marsch werden zum Großteil von Landwirten nördlich von Liebenau bewirtschaftet. Dieser Teil der Nutzfahrzeuge muss daher durch den Ortskern von Liebenau, um die Flächen in der Marsch über den Lesseringer Weg zu erreichen.

Diese Wege führen derzeit jeweils aus dem Ort in die jeweiligen Feldlagen und erschließen große Räume mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen.



Erschließung Marsch

#### 4.2 Ausbau des Wegenetzes und Neubau der Brücken

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Im Übrigen erfolgt der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes nachfolgenden Grundsätzen:

- Die Straße „Glisser Weg“ mit der E.Nr.: 65 hat eine erhebliche überörtliche Erschließungsfunktion und dient als direkte Verbindung zwischen den Gemarkungen Liebenau und Binnen. Dieser Hauptwirtschaftsweg wird daher in einer bituminös befestigten Breite von 3,50 m ausgebaut.
- Ausbau von Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m, sh. VdAF
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Auf den Wegen mit den E-Nrn. 19 und 20 ist die Herstellung von Betonspurbahnen mit einer Breite von 1,00/1,00/1,00 vorgesehen.
- Zur Optimierung der Erschließung sind mit den E-Nrn. 21.2, 22, 11.5, 13, 56, 57, 64, 52 und E-Nr. 50 Neutrassierungen festgelegt.
- Einzelne Wirtschaftswegen werden nach einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr erforderlich sein und werden aufgehoben.
- Es werden insgesamt im Verfahren rd. 26,6 Kilometer Wege ausgebaut. Davon rund 9,5 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke, 2,6 km Betonspurbahn, auf rd. 10,3 km in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise) und rd. 3,6 km ohne Befestigung als Erdweg.

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Haupt-/Wirtschaftswegen sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.



Eine wesentliche Bedeutung kommt den Brücken 1 und 2 über die Große Aue zu. Die Brücken sind konstruktiv auf 12 to. bis 16 to. beschränkt. Diese entsprechen daher nicht mehr den heutigen landwirtschaftlichen Erfordernissen hinsichtlich Achslasten und Transportgewichten landwirtschaftlicher Fahrzeuge. Eine Erneuerung der Brücken (Nr. 1 und 2) ist daher unverzichtbar, da andernfalls die landwirtschaftlichen Verkehre zukünftig durch die Ortschaft Liebenau fließen müssen, um die ertragsreichen Marschböden zu erreichen.

Aufgrund der aktuell ermöglichten Finanzierungssituation, ist der geplante Baubeginn der neuen Brücken schon für April 2022 vorgesehen.

Die Brücke Nr. 3 („Hokenbrücke“) ist auf 6 to. beschränkt und wird nicht erneuert, da diese keine hohe landwirtschaftliche Bedeutung hat. Über die Zukunft der Hokenbrücken wurde in den Arbeitskreisen ebenfalls diskutiert. Die Entscheidung ob und inwieweit die Hokenbrücke erhalten bleiben soll, wird in den politischen Gremien besprochen werden.

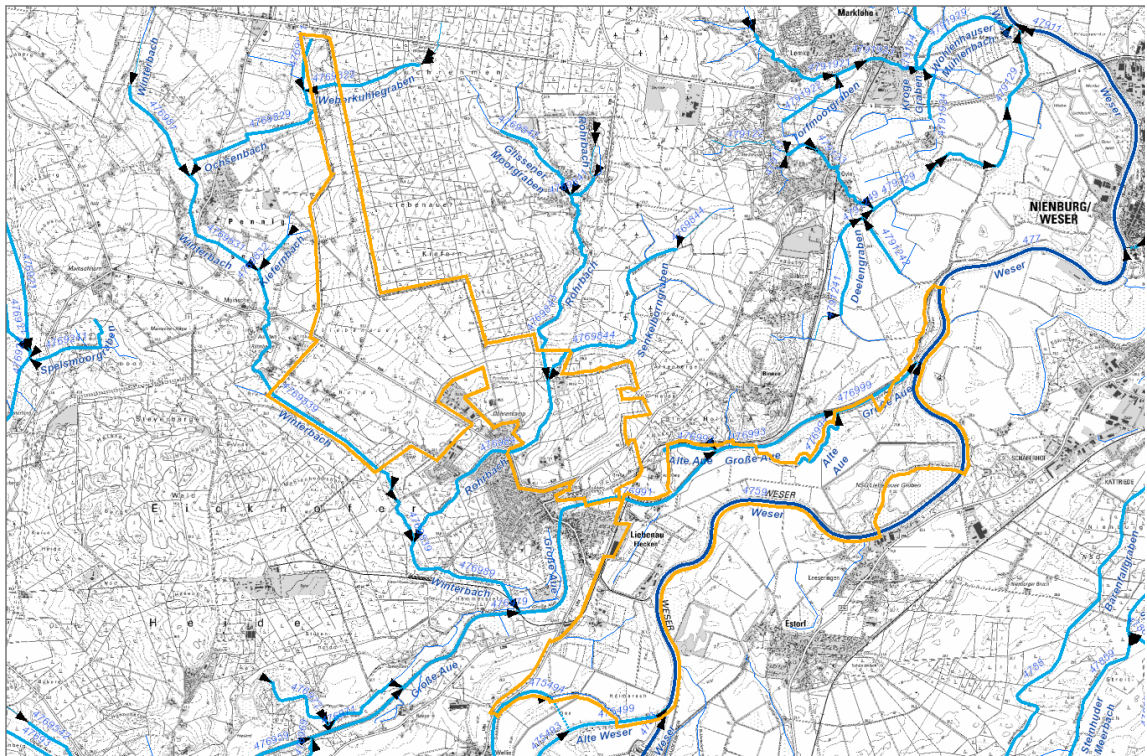
Durch den Ausbau des Arkenberger Weges, der Vertiefung der Unterführung und den Neubau der Brücke 1 wird eine zukunftsichere Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nördlich und südlich des Leeseringer Weges erreicht und eine Belastung des Ortskerns vermieden.

Durch den Neubau der Brücke 2 können die Flächen ebenfalls von den Gemarkungen Binnen und Bühren aus mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen erreicht werden

### 4.3 Gewässer

Die Große Aue ist prägend für weite Teile des Verfahrensgebietes. Die Große Aue ist 87 km lang und hat ein Niederschlagseinzugsgebiet von 1500 km<sup>2</sup>. Das Gewässer entspringt am Nordrand des Wiehengebirges und mündet bei Liebenau in die Weser. Die Große Aue ist Hauptvorfluter für das Verfahrensgebiet. Die Große Aue befindet sich mit seinen Altarmen und der Alten Aue im LSG NI 66 „Die Große Aue – Von Steyerberg bis zur Weser“.

Im Verfahrensgebiet befindet sich ein Netz von Gewässern II. und III. Ordnung, sh. auch nachstehende Übersicht.



Gewässernetz mit Fließrichtung<sup>5</sup>

Mit dem Rohrbach und dem Winterbach fließen zwei prioritäre Gewässer II. Ordnung durch die Flurbereinigung Liebenau.

<sup>5</sup> <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> Thema: Hydrologie Layer: Gewässer mit Fließrichtung

Im Zuge des Verfahrens ist es vorgesehen, die Umsetzung des GEPL für den Rohrbach zu unterstützen. Mit dem GEPL soll durch Gewässerrandstreifen u.a. eine Abgrenzung zu den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen erreicht werden. (s.h. 4.5. Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen)

Eine Anlegung von Gewässerrandstreifen soll ebenfalls am Winterbach erfolgen.

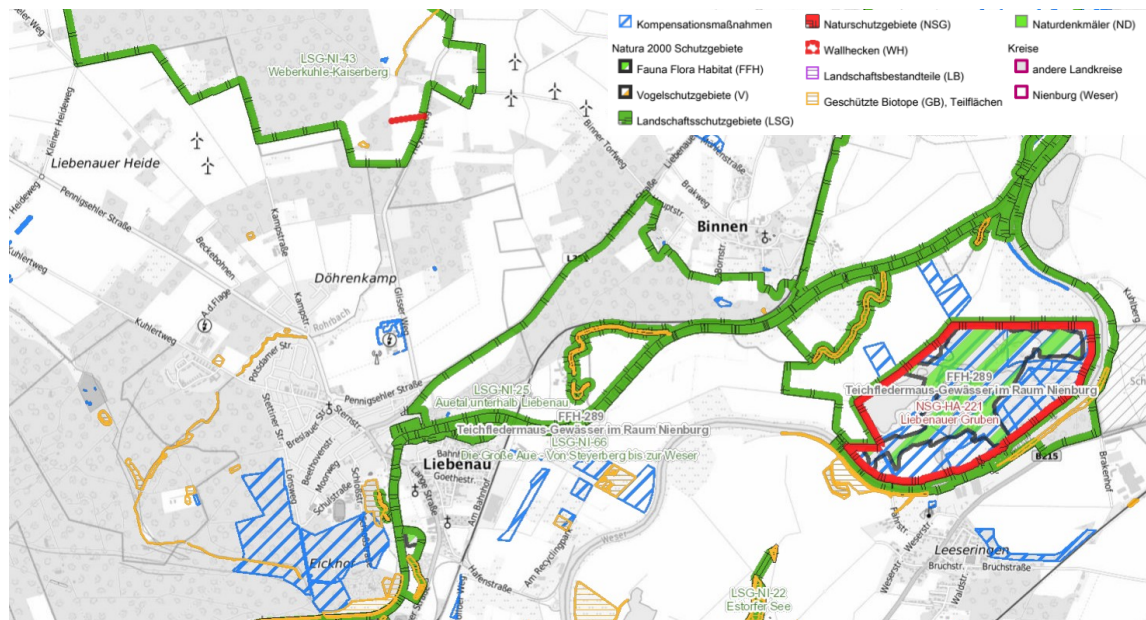
Mögliche weitere gewässerentwickelnde Maßnahmen an einzelnen Gewässern werden im Zuge des weiteren Verfahrensablaufes abgestimmt und bei Konkretisierung in die Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG einbezogen.

Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

#### 4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

In Teilen liegen das NSG "Wellier Schleife/ Staustufe Landesbergen", das NSG „Liebenauer Gruben“ und die LSG "Weserkuhle-Kaiserberg", "Auetal unterhalb Liebenau" und "Wesermarsch" im Projektgebiet.



Übersicht Natur & Landschaft im Planungsgebiet <sup>6</sup>

Die Große Aue, ein prioritäres Gewässer WRRL bzw. der Gewässerallianz Niedersachsen, quert von Südwest nach Nordost das Gebiet. Das Gewässer ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg".

Für landschaftsgestaltende Anlagen gelten folgende Grundsätze:

- Bedeutsame Landschaftsbestandteile sollen durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung erhalten werden.
- Es sollen Gehölzstreifen, Einzelgehölze, Blüh- und Sukzessionsstreifen angelegt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Die bisher im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt und werden im Zuge der Aufstellung des Planes nach § 41 ggf. ergänzt.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG.

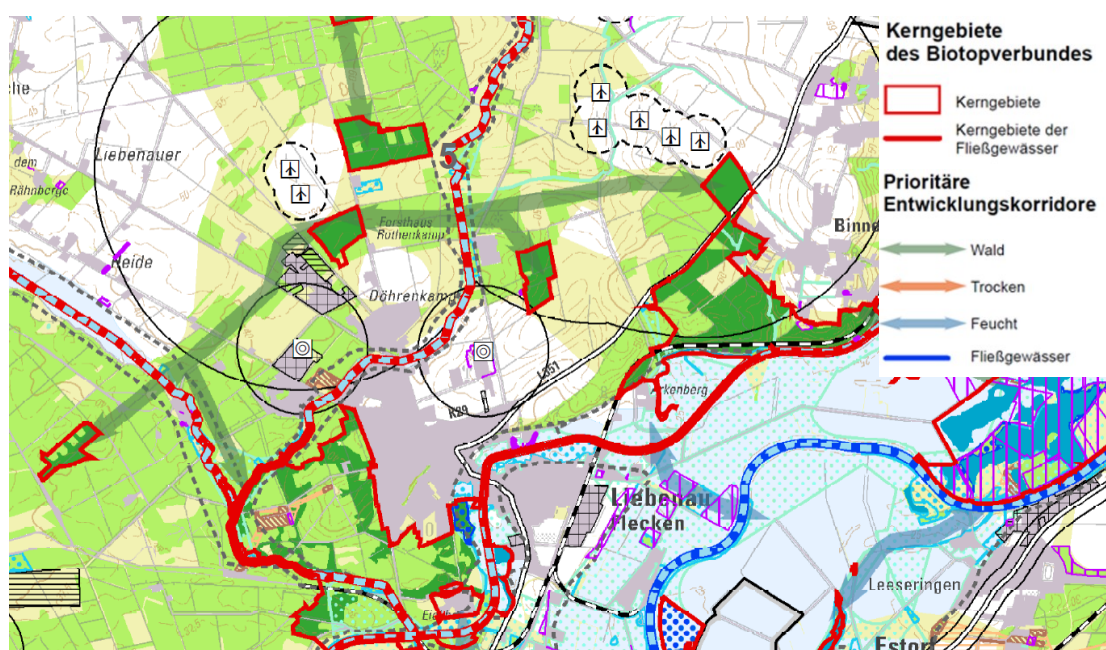
Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt je nach Umfang des Eingriffs und nach Verfügbarkeit der Flächen. Die übrigen Maßnahmen sollen als Gestaltungsmaßnahmen in der Flurbereinigung ausgeführt, aber von Dritten getragen/finanziert werden. Auch hier ist die Verfügbarkeit der jeweiligen Flächen Voraussetzung.

<sup>6</sup> Datenquelle: Landkreis Nienburg/Weser, [www.lk-nienburg.de](http://www.lk-nienburg.de) Auszug vom 17.02.2021

## 4.5 Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen

### Biotopverbundkonzept des LRP 2020

Im Flurbereinigungsverfahren Liebenau soll die Umsetzung des im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Nienburgs dargestellte Biotopverbundkonzept (s.h. Auszug aus dem LRP) unterstützt werden. In der Karte zu den NGGs werden die Kerngebiete sowie die zu entwickelnden Korridore (prioritäre Entwicklungskorridore Wald) dargestellt. Teilweise liegen diese im Projekt Binnen. Konkret sieht der Entwurf der Landschaftsrahmenplanung des Landkreises Nienburg/Weser eine Ost-West-Verbindung von der Eickhofer Heide über Rohrbach- und Große Aue-Weser bis hin zu den Liebenauer Gruben an der Weser und in Nord-Süd-Richtung von den Liebenauer Kiefern bis zur Eickhofer Heide vor.



Auszug aus dem LRP 2020 Anlage 5.2 Kartenblatt Süd

Auszug aus dem LRP Bericht 2020:

„Ein Biotopverbund soll für Arten mit besonderen Standortansprüchen die Ausbreitung und den genetischen Austausch zwischen einzelnen Lebensstätten und Populationen gewährleisten. Dies kann die naturschutzfachliche Bedeutung von neu entwickelten Lebensräumen aufgrund einer schnelleren und vollständigeren Ansiedlung von Arten deutlich erhöhen. Zudem ermöglicht der Verbund kleinerer Biotope stabilere Populationen.“<sup>7</sup> Daher ist es Ziel, „Korridore, die aufgrund ihrer Lage zwischen Kerngebieten, aber günstigen abiotischen Standorteigenschaften und der unzureichenden Biotopausstattung ein besonderes Entwicklungspotenzial aufweisen, hervorzuheben. Bereits relativ kleine Maßnahmen zur Aufwertung der Flächen im Bereich der Korridore können sich positiv für den Biotopverbund auswirken.“<sup>8</sup>

„Als Kerngebiete werden im Landkreis Nienburg/Weser die Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Vorranggebiete Biotopverbund des LROP, Gebiete in denen die Biotopverbundfunktion vollständig erfüllt ist und Gebiete, die für die langfristige Sicherung von Arten bzw. des Biotopverbundes zu entwickeln sind, dargestellt.“<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser LRP Bericht 2020, S. 239

<sup>8</sup> Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser LRP Bericht 2020, S. 244

<sup>9</sup> Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser LRP Bericht 2020, S. 241



#### 4.7 Tourismus und Naherholung

Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollen dazu beitragen, das touristische Potenzial, insbesondere die Attraktivität für Radfahrer, zu steigern.

Durch das Verfahrensgebiet verlaufen verschiedene teilweise beschilderte Radwege. Zum Beispiel der überregionale insgesamt 520 Kilometer lange Weser-Radweg oder die Energie-Entdecker Route Mittelweser (Südroute). Des Weiteren sind der Radrundweg „Durch die Schlucht und Heide rund um Liebenau“ und „Durch die Wesermarsch“ im Verfahrensgebiet vorhanden.



Ausschnitt Fahrradtouren in der SG Liebenau mit hinzugefügten Straßennamen (Quelle: SG Liebenau)

Dabei verläuft eine Vielzahl der Radwege über Wege, die im Verfahren ausgebaut werden sollen wie z.B. den Leeseringer Weg, dem Arkenberger Weg oder dem Binner Torfweg. Mit der durch das Verfahrensgebiet führenden Alternativroute des Weser-Radweges hat der Leeseringer Weg eine überörtliche touristische Bedeutung.

#### 5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die hierfür durch die obere Flurbereinigungsbehörde erforderliche Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Planes nach § 41.